

GEMEINDE



KAUFDORF

Reglement

Konzessionsabgabe Stromversorgung

ENTWURF VOM 17. APRIL 2020

Die Einwohnergemeinde Kaufdorf erlässt gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, 734.7) folgendes Reglement:

Art. 1

Zweck Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat von Kaufdorf mit der BKW AG Bern (nachfolgend Energieversorgungsunternehmung, kurz EVU, genannt), für das ganze Gemeindegebiet von Kaufdorf einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch die BKW AG erheben kann.

Art. 2

Benützung des öffentlichen Grundes

- 1 Die BKW AG ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Kaufdorf für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
- 2 Die Baukommission von Kaufdorf vereinbart mit der EVU die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Art. 3

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

- 1 Das EVU bezahlt der Gemeinde Kaufdorf für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 1.0 Rappen und höchstens 4.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden in der Gemeinde Kaufdorf ausgespeisten Energie.
- 2 Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Jahr und Stromzähler beschränkt.
- 3 Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.
- 4 Der Gemeinderat Kaufdorf schliesst mit der BKW AG einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dieser die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 des vorliegenden Artikels.

Art. 4

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am Tage der Genehmigung desselben durch die Gemeindeversammlung von Kaufdorf in Kraft

Dieses Reglement wurde von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom xx. xxxxxx 2020 genehmigt.

Kaufdorf, xx. xxxxxxxx 2020

Einwohnergemeinde Kaufdorf

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

Andreas Meyer

Urs Grünig

Bescheinigung

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das von der Gemeindeversammlung am xx. xxxxxxxx 2020 erlassene Reglement über die Konzessionsabgabe der Stromversorgung nach den Vorschriften des kantonalen Gemeindegesetzes und der kantonalen Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am xx. xxxxxxxxxx und xx. xxxxxxxx 2020 im amtlichen Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland publiziert.

Kaufdorf, xx. xxxxxxxxxx 2020

Der Gemeindeverwalter

Urs Grünig

Publikation

Die Inkraftsetzung dieses Reglementes über die Konzessionsabgabe der Stromversorgung wurde am xx. xxxxxxxx 2020 im amtlichen Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland publiziert.

Kaufdorf, xx. xxxxxxxxxx 2020

Der Gemeindeverwalter

Urs Grünig